

# MITTEILUNGSVORLAGE

			<b>Vorlage-Nr.: M 18/0496</b>
<b>321 - Fachbereich Allgemeine Ordnungsaufgaben</b>			<b>Datum: 30.10.2018</b>
<b>Bearb.:</b>	<b>Pörschke, Julia</b>	<b>Tel.: -235</b>	<b>öffentlich</b>
<b>Az.:</b>	<b>3211.71.081/ Pö/Hom</b>		

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
<b>Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr</b>	<b>01.11.2018</b>	<b>Anhörung</b>

## **Anfrage von Herrn Muckelberg zur Sperrung der Bahnhofstraße für LKW-Verkehr**

### **Sachverhalt**

Anfrage:

Herr Muckelberg fragt in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr am 20.09.2018 (StuV/002/XII) unter dem TOP 12.4. an, ob eine Sperrung der Bahnhofstraße für LKW-Verkehr möglich wäre.

Antwort der Verwaltung:

Grundsätzlich sind Verkehrszeichen gem. §§ 39 Abs. 1 und 45 Abs. 9 Straßenverkehrsordnung (StVO) nur dort anzuordnen, wo sie aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten sind. Sie sollen den Verkehr sinnvoll lenken, einander nicht widersprechen und den Verkehr somit sicher führen. Dabei ist nach dem Grundsatz zu verfahren, so wenig Verkehrszeichen wie möglich anzuordnen.

Ein entsprechendes Verbot mit Verkehrszeichen 262 (Verbot für Fahrzeuge über 3,5 t) ist bspw. nur zulässig, wenn der Straßenaufbau nicht geeignet wäre, um Fahrzeuge mit einem größeren Gesamtgewicht als 3,5 t aufzunehmen.

Aufgrund einer veränderten Erlasslage wurde es 1992 in Schleswig-Holstein möglich, flächenhaft Tempo 30-Zonen einzurichten. Die Bahnhofstraße wurde 2006 als Tempo 30-Zone ausgewiesen.

Ein weitgehend einheitliches Erscheinungsbild der Straßen innerhalb der Zone soll i. S. d. § 45 Abs. 1 c der Straßenverkehrsordnung (StVO) in Verbindung mit der dazu erlassenen Verwaltungsvorschrift sichergestellt werden.

Hierzu musste die Altbeschilderung auf ihre Notwendigkeit überprüft werden. In 30-Zonen sollen nur sehr restriktiv Verkehrszeichen angeordnet werden.

In dem Zuge ist auch die Gewichtsbeschränkung in der Bahnhofstraße entfallen, da sie nicht mehr erforderlich war. Die Straße ist nunmehr aufgrund ihres heutigen Ausbauzustandes für eine derartige Belastung ausgelegt.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	---------------------

Eine Anordnung eines LKW-Verbots kommt nach sachgerechter Interessensabwägung nicht in Betracht.